



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Steuerschädliche Vertragsveränderungen bei Lebensversicherungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Vertraglich vereinbarte Beitragserhöhungen	2
3. Generelle Auswirkungen von Vertragsänderungen	3
Bereits bei Abschluss vereinbarte Vertragsänderungen	4
Nachträglich vereinbarte Vertragsänderungen.....	4
Billigkeitsregelungen.....	5
4. Verschärfte Ansichten des BFH.....	6



Steuerschädliche Vertragsveränderungen bei Lebensversicherungen

1. Einführung

Die Erträge aus seit 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sind durch das Alterseinkünftegesetz und den neu gefassten § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig geworden, entweder in voller Höhe oder unter bestimmten Bedingungen nur mit 50 Prozent. Altverträge hingegen bleiben weiterhin abgabenfrei, sofern sie mindestens eine Laufzeit von zwölf Jahren vorsehen und weitere Voraussetzungen erfüllen. Insoweit ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. weiter anzuwenden.

Aber auch diese privilegierten Policen können noch nachträglich unverhofft in die Steuerpflicht rutschen. Das gilt beispielsweise, wenn der Vertrag unerlaubte Beitragserhöhungen beinhaltet oder die Laufzeit später noch verlängert wird. Dies kann sich insoweit für viele Versicherte als Steuerfalle erweisen, die vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge ausweiten möchten, um sich damit die Steuerfreiheit für einen längeren Zeitraum oder für höhere Summen zu konservieren.

Gerade weil in der einen oder anderen Überlegung die Erweiterung der Police unter dem fortgeltenden Schutz der Anwendung alten Rechts auch nach 2004 eine Rolle für den Vertragsabschluß spielte, ist die Sicht der Rechtsprechung von erheblicher Bedeutung.

Eine solche steuerschädliche Vertragsveränderung hat jetzt der BFH (Urteil vom 6.7.2005, VIII R 71/04) festgestellt, wenn die Laufzeit nachträglich verlängert wird. In diesem Fall ist dann von einem Neuabschluss auszugehen, die gesamte Police kann damit steuerpflichtig werden. Die Finanzverwaltung hat dies bislang lediglich in Bezug auf die geänderten Modalitäten so gesehen.

Die Rechtsprechung scheint damit hinsichtlich einer möglichen „Novation“ eines Lebensversicherungsvertrages schärfere Grenzen als die Verwaltung zu ziehen.

Anlass genug, nachfolgend die steuerlichen Auswirkungen von vertraglichen Änderungen bei einer Lebensversicherung darzulegen.

2. Vertraglich vereinbarte Beitragserhöhungen

Die zumeist bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsanpassungen gehören nur dann in vollem Umfang zur Altpolice, wenn sie bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Ansonsten werden die Beitragserhöhungen als rechtsmissbräuchlich eingestuft. Dies ist seit diesem Jahr besonders wichtig, da es bei Überschreiten stets zur Steuerpflicht kommt. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt dann nicht vor (BMF 25.11.2004, IV C 1 - S 2252 - 405/04, BStBl 2004 I S. 1096), wenn

- die Beitragserhöhung pro Jahr 20 % des bisherigen Beitrags nicht übersteigt. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Beitragserhöhung durch Anwendung eines Prozentsatzes, eines Dynamisierungsfaktors oder durch im Voraus festgelegte feste Beiträge ausgedrückt wird.



- die Beitragserhöhung pro Jahr mehr als 20 % des bisherigen Beitrags ausmacht, aber nicht mehr als 250 Euro beträgt
- die Beitragserhöhung pro Jahr mehr als 20 % des bisherigen Beitrags ausmacht, der Jahresbeitrag jedoch bis zum fünften Jahr der Vertragslaufzeit auf nicht mehr als 4.800 Euro angehoben wird und der im ersten Jahr der Vertragslaufzeit zu zahlende Versicherungsbeitrag mindestens 10 % dieses Betrages ausmacht
- die Beitragserhöhung pro Jahr mehr als 20 % des bisherigen Beitrags ausmacht und der erhöhte Beitrag nicht höher ist als der Beitrag, der sich bei einer jährlichen Beitragserhöhung um 20 % seit Vertragsabschluss ergeben hätte.

Hinweis: Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Erhöhung der Beitragsleistung als missbräuchlich einzustufen. Dann sind die insgesamt auf die Beitragserhöhung entfallenden Vertragsbestandteile steuerlich als gesonderter neuer Vertrag zu behandeln. Der gilt in dem Zeitpunkt als abgeschlossen, zu dem der auf den Erhöhungsbetrag entfallende Versicherungsbeginn erfolgt.

3. Generelle Auswirkungen von Vertragsänderungen

Sofern eine ab 2005 abgeschlossene Versicherung nachträglich geändert wird, hat dies kaum steuerlich negative Auswirkungen. Denn als Kapitaleinnahme wird sie ohnehin erfasst und die Beiträge sind nicht als Sonderausgabe abzugsfähig. Allerdings ist die Laufzeit von mindestens zwölf Jahren für den halbierten Ansatz zu beachten, der durch einen Neuabschluss gefährdet werden kann.

Wichtiger ist die Beachtung von schädlichen Vertragsänderungen bei vor 2005 abgeschlossenen Policen. Schädliche Vertragsänderungen können dann trotz der generell weiter geltenden Steuerfreiheit schnell zu Kapitaleinnahmen führen. Für diese Alt-Policen gilt nach § 52 Abs. 36 EStG der § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung weiter. Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an, was grundsätzlich das Datum der Ausstellung des Versicherungsscheines ist. Bei noch 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen, bei denen der vereinbarte Versicherungsbeginn erst nach dem 31.3.2005 liegt, kommt steuerlich der Vertragsabschluss erst zu diesem Zeitpunkt zustande.

Generell sind bei Kapitallebensversicherungen im Wesentlichen vier Bestandteile für den Versicherungsvertrag maßgeblich:

- Versicherungslaufzeit
- Versicherungssumme
- Versicherungsbeitrag
- Beitragszahlungsdauer

Die Änderung eines dieser Vertragsmerkmale führt im Grundsatz steuerrechtlich zum Abschluss eines neuen Vertrags. Beim bloßen Wechsel des Versicherungsnehmers durch unentgeltliche



Übertragung handelt es sich jedoch nicht um eine steuerrechtlich relevante Vertragsänderung. Gleiches gilt beim Ausscheiden aus einem Gruppenversicherungsvertrag unter Fortsetzung der Versicherung als Einzelversicherung, wenn das Leistungsversprechen des Versicherungsunternehmens weder seinem Inhalt noch seiner Höhe nach verändert wird. Dies gilt auch für die Übernahme einer Einzelversicherung in einen Gruppen- oder Sammelversicherungsvertrag.

Bereits bei Abschluss vereinbarte Vertragsänderungen

Steuerlich relevante Vertragsänderungen liegen nicht vor, wenn die Vertragsanpassungen bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind. Eine steuerlich relevante Vertragsänderung liegt ebenfalls nicht vor, wenn dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss folgende Optionen zur Änderung des Vertrags eingeräumt werden:

- Kapitalwahlrecht i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) Doppel-Buchst. cc) EStG,
- Zuzahlungen zur Abkürzung der Vertragslaufzeit bei gleichbleibender Versicherungssumme, wenn
 - die Zuzahlung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss erfolgt
 - die Restlaufzeit des Vertrags nach der letzten Zuzahlung mindestens 5 Jahre beträgt
 - die Zuzahlungen im Kalenderjahr nicht mehr als 10 % und während der gesamten vereinbarten Vertragslaufzeit insgesamt nicht mehr als 20 % der Versicherungssumme betragen
 - die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Mindestvertragsdauer gewährt wird

Hinweis: In allen anderen Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss lediglich eine Option zu einer Änderung des Vertrags eingeräumt wird, liegt bei Ausübung des Optionsrechts eine steuerlich relevante Vertragsänderung vor.

Bei einem Wechsel der Versicherungsart erlischt steuerrechtlich die alte Police und es wird vom Abschluss eines neuen Vertrags ausgegangen. Das gilt unabhängig davon, ob ein entsprechendes Optionsrecht bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist oder nicht. Wird dabei die auf den alten Vertrag entfallende Versicherungsleistung ganz oder teilweise auf den neuen Vertrag angerechnet, so gilt auch die angerechnete Versicherungsleistung aus dem alten Vertrag als dem Versicherungsnehmer zugeflossen.

Nachträglich vereinbarte Vertragsänderungen

Bei der Änderung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile des Versicherungsvertrags ist grundsätzlich vom Fortbestand des alten Vertrags und nur hinsichtlich der Änderung von einem neuen Vertrag auszugehen. Hierbei sind drei Fälle zu beachten:

1. **Minderung:** Werden ausschließlich wesentliche Vertragsbestandteile vermindert (Verkürzung von Laufzeit, Beitragszahlungsdauer, Beitragszahlungen oder Versicherungssumme), so gilt steuerrechtlich der geänderte Vertrag als alter Vertrag, der unverändert fortgeführt wird. Dieser ist steuerlich begünstigt, wenn er die dafür erforderlichen Voraussetzungen er-



füllt. Dabei ist auf die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses abzustellen.

2. **Erhöhung:** Werden ausschließlich wesentliche Vertragsbestandteile verlängert oder erhöht, läuft steuerrechtlich der alte Vertrag im Rahmen der ursprünglichen Vertragsbedingungen unverändert weiter. Dies bedeutet, dass der alte Vertrag steuerlich begünstigt bleibt, wenn er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Dabei ist auf die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses abzustellen. Nur die auf die verlängerten bzw. erhöhten Komponenten entfallenden Vertragsbestandteile sind steuerlich als gesonderter Vertrag zu behandeln. Der neue Vertrag ist begünstigt, wenn er die im Zeitpunkt des Abschlusses des Änderungsvertrags geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.
3. **Beide Komponenten zusammen:** Werden sowohl ein oder mehrere wesentliche Vertragsbestandteile vermindert bzw. gesenkt und ein oder mehrere wesentliche Vertragsbestandteile verlängert bzw. erhöht, ist steuerrechtlich nur hinsichtlich der erhöhten Vertragsbestandteile von einem neuen Vertrag auszugehen. In Bezug auf die gleichgebliebenen und verminderten bzw. gesenkten Vertragsbestandteile wird der bisherige Vertrag steuerlich unverändert fortgeführt.

Hinweis: Wie die sich die einzelnen Vertragsänderung in der Steuerpraxis auswirken, ist den umfangreichen Beispielen des BMF-Schreibens vom 22.8.2002 (IV C 4 - S 2221 - 211/02, Tz. 43ff., BStBl 2002 I S. 827) zu entnehmen.

Billigkeitsregelungen

In einigen Fällen zieht die Finanzverwaltung hinsichtlich der vorgenommenen Vertragsänderungen steuerrechtlich aus Billigkeitsgründen keine nachteiligen Folgen:

- **Ehescheidung:** Vertragsänderungen durch Realteilung im Fall der Ehescheidung sind steuerlich nicht zu beanstanden, wenn die Laufzeit des Versicherungsvertrags auch für den abgetrennten Teil unverändert bleibt und dem Unterhaltsberechtigten bei einer Rentenversicherung kein Kapitalwahlrecht eingeräumt wird.
- **Zahlungsschwierigkeiten.** Wurden Versicherungsbeiträge oder die Versicherungssumme wegen Zahlungsschwierigkeiten des Versicherungsnehmers, insbesondere wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsel gemindert oder die Beiträge ganz oder teilweise befristet gestundet, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von in der Regel 2 Jahren eine Wiederherstellung des alten Versicherungsschutzes bis zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme verlangen und die Beitragsrückstände nachentrichten. Die nachentrichteten Beiträge werden als auf Grund des ursprünglichen Vertrags geleistet angesehen. Voraussetzung ist, dass sich die Nachzahlungen in einem angemessenen Rahmen halten und die ursprüngliche Mindestvertragsdauer nicht unterschritten wird.
- **Verlängerung:** Konnte der Versicherungsnehmer wegen Zahlungsschwierigkeiten, insbesondere aufgrund von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsel die vereinbarten Beiträge nicht mehr aufbringen und wird in diesen Fällen zur Erhaltung des Versiche-



rungsschutzes die Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer verlängert, werden hieraus steuerrechtlich keine nachteiligen Folgen gezogen.

- **Verlegung des Beginn- und Ablauftermins:** Konnte der Versicherungsnehmer wegen Zahlungsschwierigkeiten, insbesondere aufgrund von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsel die vereinbarten Beiträge nicht mehr aufbringen und nach Behebung seiner finanziellen Schwierigkeiten die fehlenden Beiträge nicht nachentrichten, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb von i.d.R. bis zu 2 Jahren eine Wiederherstellung des alten Versicherungsschutzes bis zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme verlangen. Er kann die Beitragslücke durch eine Verlegung des Beginn- und Ablauftermins schließen, wobei die Beitragszahlungsdauer unverändert bleibt. Aus dieser Verlegung werden steuerrechtlich keine nachteiligen Folgen gezogen.
- **Umwandlung einer Kapitallebens- in eine Rentenversicherung:** Wird wegen einer Änderung der Familienverhältnisse (z.B. Tod von Angehörigen oder Heirat) eine Kapitallebensversicherung in eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht umgewandelt, so werden steuerrechtlich keine nachteiligen Folgen aus dieser Umwandlung gezogen. Voraussetzung ist, dass die Versicherungslaufzeit und die Beiträge unverändert bleiben. Die Umstellung einer Kapitallebensversicherung auf einen Riester-Vertrag stellt ebenfalls keine steuerschädliche Vertragsänderung dar.

4. Verschärfte Ansichten des BFH

Die nachträgliche Verlängerung eines Versicherungsvertrages führt trotz gleich bleibender Beitragsleistung steuerrechtlich zu einem neuen Vertrag, wenn die Möglichkeit der Vertragsänderung im ursprünglichen Versicherungsvertrag nicht vorgesehen war und sich auf Grund der Vertragsänderung die Laufzeit des Vertrages, die Prämienzahlungsdauer, die insgesamt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge und die Versicherungssumme ändern.

Mit diesem Urteil vom 6.7.2005, VIII R 71/04 bestätigt der BFH die Auffassung der Vorinstanz, dem FG Niedersachsen (15.7.2004, 10 K 654/98, EFG 2005, 278), dass nicht nur die Änderungskomponenten als Neupolice anzusehen sind, sondern der gesamte Vertrag im Zeitpunkt der Modifizierung.

Ob ein Versicherungsvertrag seinem Inhalt und seinem wirtschaftlichen Gehalt nach unverändert geblieben ist, oder ob es sich um einen neuen Vertrag handelt, bestimmt sich im Wesentlichen nach den prägenden Merkmalen

- Laufzeit,
- Versicherungssumme,
- Versicherungsprämie,
- Prämienzahlungsdauer.

Auch die Finanzverwaltung vertritt diese Auffassung. Allerdings ging sie bislang im Rahmen des oben zitierten Erlasses bei nachträglich vereinbarten Vertragsänderungen grundsätzlich vom Fortbestand des alten und nur hinsichtlich der Änderungen von einem neuen Vertrag aus.



Nach Ansicht des BFH führt eine Vertragsverlängerung jedenfalls bei wesentlichen Änderungen steuerrechtlich zu komplett neuen Verträgen, also nicht nur in Bezug auf die Änderungen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bürgerlich-rechtlich um Neuverträge oder um die bloße Verlängerung bestehender Policen handelt. Beträgt die neue Laufzeit nun weniger als zwölf (im Urteilsfall drei) Jahre, ist die erforderliche Mindestlaufzeit unterschritten, die Zinsen aus den Sparanteilen sind steuerpflichtig. Erfolgt die Vertragsmodifikation erst in 2005, führt dies dann zur Steuerpflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 n.F.

Eine bestehende Versicherung verändert sich auf Grund der nachträglich vereinbarten Vertragsverlängerungen in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und damit in den entscheidenden steuerlich relevanten Vertragsmerkmalen derart stark, dass die über die Ursprungsverträge hinausgehenden Vertragsmodifikationen steuerlich als neue Verträge zu werten sind. Ein Versicherungsvertrag wird, abgesehen von der Person des Versicherungsnehmers, vornehmlich von den Merkmalen Laufzeit, Versicherungssumme, Versicherungsprämie und Prämienzahlungsdauer gekennzeichnet. Werden diese Merkmale nachträglich verändert, ohne dass eine solche Vertragsänderung von vornherein vertraglich vereinbart war oder einem Vertragspartner bereits im ursprünglichen Vertrag eine Option auf eine Änderung der Vertragsbestandteile eingeräumt worden ist, führt das zu einem Neuabschluss (Novation).

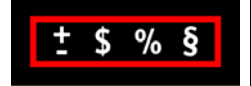
Es kann offen bleiben, ob bei Vertragsänderungen, die nach den ursprünglichen Vertragsbedingungen möglich bzw. vorgesehen waren, stets lediglich von der unschädlichen Weiterführung des bereits bestehenden Vertrages auszugehen ist. Dies war im Urteilsfall nicht relevant.

Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit führt in der Regel zwangsläufig auch zu einer Verlängerung der Prämienzahlungsdauer, sofern die Vertragsparteien nicht ausnahmsweise für den Verlängerungszeitraum eine Freistellung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Prämien vereinbaren. Sehen die Vertragsparteien davon ab, bewirkt die Laufzeitverlängerung bei Aufrechterhaltung der Prämienzahlungen insgesamt eine höhere Beitragsleistung, damit eine Erhöhung der Ablaufleistung der Versicherung und insofern auch eine Erhöhung der Versicherungssumme.

Gerade dieser Effekt wird bei einer Verlängerung der Laufzeit unter Aufrechterhaltung gleich bleibender Prämienzahlungen aber erstrebt und kann deshalb nicht als Argument gegen eine Novation verwendet werden. Zum anderen bleibt es den Vertragsparteien nach dem Grundsatz der Privatautonomie unbenommen, für Neuabschlüsse neue Versicherungsscheine auszustellen oder aber davon abzusehen.

Fazit: Entscheidend für den BFH war hierbei, dass sich der Vertrag durch die nachträglich vereinbarte Verlängerung in seinem wirtschaftlichen Inhalt entscheidend geändert hat. Somit ist solch ein Versicherter so zu behandeln, als hätte er den ursprünglichen Vertrag ausgezahlt bekommen und den Betrag für weitere Jahre in einen neuen Versicherungsvertrag angelegt. Und in diesem Fall wären die Zinsen steuerpflichtig gewesen.

Versicherte sollten daher vertragliche Veränderungen bei Neuabschlüssen von vornherein in den Vertrag aufnehmen lassen. Bei gewünschten Änderungen von Altverträgen in Bezug auf die gewünschten Modifikationen kann es aus steuerlichen Gründen insoweit sinnvoll sein, eine neue



Police abzuschließen, um jede Fragestellung der Infizierung auszuschließen. Dies rettet dann zumindest die Steuerfreiheit für den vor 2005 abgeschlossenen Vertrag.

Köln, den 04.10.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Lebensversicherung:

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Prof. Dr. Jochen Axer

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

axer@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer

Hans-Helmuth Delbrück

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

delbrueck@axis.de